

Statut der ASKÖ Bundesorganisation

Beschlossen vom 30. ASKÖ-Bundestag am 14.1.2012



Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich der Bundesorganisation
- § 2. Zweck
- § 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks
- § 4. Aufbringung der finanziellen Mittel

2. Abschnitt

Mitglieder

- § 5. Mitglieder der Bundesorganisation
- § 6. Aufnahme von Mitgliedern
- § 7. Ehrenmitgliedschaft
- § 8. Beendigung der Mitgliedschaft

3. Abschnitt

Gliederung und Organe

- § 9. Gliederung
- § 10. Organe
- § 11. Bundestag
- § 12. Aufgaben des Bundestages
- § 13. Länderkonferenz
- § 14. Aufgaben der Länderkonferenz
- § 15. Präsidium
- § 16. Aufgaben des Präsidiums
- § 17. Vorstand
- § 18. Aufgaben des Vorstandes
- § 19. Vertretung, Vorsitzführung
- § 20. Bundeskontrolle, Abschlussprüfer
- § 21. Bundesreferate, Bundesreferententage
- § 22. Ausschüsse
- § 23. Schiedsgericht
- § 24. Bundesgeschäftsstelle

4. Abschnitt

Auflösung

- § 25. Auflösung der Bundesorganisation

Präambel

Soweit in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Die Bundesorganisation führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich“ (ASKÖ).

(2) Sie ist der Dachverband aller ASKÖ-Vereine in Österreich und der angeschlossenen zentralen Verbände des ARBÖ, des ASKÖ Flugsportverbandes, der Naturfreunde Österreich und des Verbandes österreichischer Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV).

(3) Die Bundesorganisation hat ihren Sitz in Wien und erstreckt ihre Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Die Bundesorganisation ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

- a) die körperliche und geistige Entwicklung und soziale Entwicklung der in Österreich lebenden Menschen durch die Förderung der individuellen und organisierten Betätigung in allen Bereichen des Sports, der Körperkultur und der Freizeitgestaltung zu fördern;
- b) Förderung der Gesundheit und Fitness durch spezielle Angebote zu sportlicher Betätigung in allen Altersstufen;
- c) die Tätigkeit der angeschlossenen Körperschaften, Verbände, Vereine und der sonstigen nahe stehenden Einrichtungen und Gruppen zu fördern und zu unterstützen;
- d) die Belange des Sports eigenständig zu vertreten.

§ 3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Zwecks

- a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Vollziehung auf sportlichem und kulturellem Gebiet in Bund, Ländern und Gemeinden.
- b) Errichtung und Führung von Spiel- und Sportanlagen;
- c) Durchführung von Veranstaltungen;
- d) Einrichtung sportmedizinischer und sportwissenschaftlicher Untersuchungs- und Beratungsstellen;
- e) Förderung der Gesundheit und leistungssportlicher Aktivitäten der in den Zweigvereinen und angeschlossenen Verbänden, Vereinen und Einrichtungen erfassten Personen;
- f) Anbahnung und Regelung sportlicher Beziehungen mit in- und ausländischen Organisationen;
- g) Förderung der Gründung von Vereinen sowie von Orts-, Bezirks- und Landesverbänden der ASKÖ;
- h) Herausgabe von Zeitschriften und der Verbreitung des Sports sowie der Aus- und Fortbildung dienenden Druckschriften bzw. Datenträgern und die Informationstätigkeit im Internet;
- i) Anlage von Dokumentationsstellen;
- j) Errichtung von Warenabgabestellen;
- k) Durchführung bzw. Beschickung von Leistungskursen für Aktive sowie Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung der Fach- und Lehrwarte, der Funktionäre sowie von Trainern in allen Zweigen des Sports;
- l) Durchführung breitensportlicher und gesundheitsfördernder Aktivitäten und Ausbildungsmaßnahmen;
- m) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei all diesen Tätigkeiten.

§ 4. Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) die von den Mitgliedern der Bundesorganisation zu leistenden Beiträge;
- b) Einnahmen aus Sportfesten und sonstigen Veranstaltungen, Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen und Workshops, Druckwerken, fallweisen Sammlungen;
- c) Öffentliche und sonstige Mittel, Subventionen, Spenden und Sponsorenbeiträge;
- d) Vermietung oder sonstige Überlassung von Büroräumen und Sportanlagen oder Teilen davon;
- e) Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung und der Unterkünfte;
- f) Sponsoring (mit Werbetätigkeit);
- g) Zinserträge und Wertpapiere;
- h) Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen;
- i) Einrichtung von Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
- j) Beteiligung an Unternehmen.

2. Abschnitt Mitglieder

§ 5. Mitglieder der Bundesorganisation

- (1) Die Mitglieder unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder der Bundesorganisation sind
 - a) die ASKÖ Landesverbände,
 - b) die zentralen Verbände
 - c) die Vereine der Mitglieder gemäß lit. a und b
- (3) Als außerordentliche Mitglieder können aufgenommen werden
 - a) Gliederungen (Sektionen, Sparten) von Vereinen oder Gruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, sofern ihre Rechtsträger keinen Einwand erheben und solche Gruppen die nötige Organisationsgrundlage aufweisen.
 - b) Natürliche Personen

§ 6. Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. a steht dem Präsidium des jeweiligen Landesverbandes zu. Die Aufnahme anderer Mitglieder steht dem Präsidium der Bundesorganisation zu. Die Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner nach außen mitzuteilenden Begründung.
- (2) Die Landesverbände sind verpflichtet, die Bundesorganisation über die Aufnahme zu informieren.

§ 7. Ehrenmitgliedschaft

- (1) Physische Personen, die sich um die ASKÖ besonders verdient gemacht haben, kann der Bundestag oder die Länderkonferenz durch die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, insbesondere auch in Verbindung mit Ehrenfunktionen, auszeichnen.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Länderkonferenz aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied dem Zweck und dem Ansehen der Bundesorganisation oder eines Mitglieds in schwerwiegender Weise Schaden zugefügt hat oder den Beschlüssen der Verbandsorgane beharrlich nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung eine Berufung an den nächsten Bundestag eingebracht werden, bis zu deren Entscheidung die Ehrenmitgliedschaft ruht.

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), Austritt oder Ausschluss. Die Mitglieder können jederzeit die Beendigung ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekannt geben. Die Erklärung ist im Wege des zuständigen Landesverbandes an den Vorstand der Bundesorganisation zu richten.

(2) Bei angeschlossenen Verbänden und Zweigvereinen ist in diesem Falle für die Bereinigung und Trennung der statutarischen Verbindungen Vorsorge zu treffen.

(3) Mitglieder, die dem Zweck und dem Ansehen der Bundesorganisation oder eines Landesverbandes zuwiderhandeln oder deren Statuten verletzen oder ihren Beschlüssen (organisatorischen Maßnahmen) beharrlich nicht nachkommen, können durch Beschluss des für die Aufnahme zuständigen Organs ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach schriftlicher Mitteilung die Entscheidung durch das Präsidium der Bundesorganisation beantragen, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen. Diese Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

3. Abschnitt Gliederung und Organe

§ 9. Gliederung

(1) Die Bundesorganisation besteht in territorialer Hinsicht aus den in den Bundesländern bestehenden Landesverbänden, die als Zweigvereine der Bundesorganisation gelten. Die Organisation der Landesverbände obliegt diesen. Der Bundesorganisation gehören weiter jene Vereine, Verbände und Gruppen an, die unmittelbar Mitglied der Bundesorganisation sind.

(2) Die Statuten der Zweigvereine haben insbesondere den Namen der Bundesorganisation in Verbindung mit Ortsbezeichnungen oder ihres Sportzweiges zu enthalten. Sonstige Zusätze können frei gewählt werden. Die Statuten der Landesverbände als Zweigvereine der Bundesorganisation haben Regelungen insbesondere über eine Berichts- und Informationspflicht an die Bundesorganisation zu enthalten. Jedenfalls ist die Eigenschaft des Vereines als Zweigverein in den Statuten ausdrücklich zu nennen. Im Übrigen haben die Statuten der Zweigvereine den organisatorischen Grundlagen der Bundesorganisation insoweit zu entsprechen, dass eine ausreichende Zusammenarbeit der Organe und Funktionsträger gewährleistet ist.

§ 10. Organe

Organe der Bundesorganisation sind:

- a) Bundestag (§ 11)
- b) Länderkonferenz (§ 13)
- c) Präsidium (§ 15)
- d) Vorstand (§ 17)
- e) Bundeskontrolle (§ 20)
- f) Bundesreferate, Bundesreferententage (§ 21)
- g) Ausschüsse (§ 22)
- h) Schiedsgericht (§ 23).

§ 11. Bundestag

(1) Der Bundestag ist das oberste Organ der Bundesorganisation und die Mitgliederversammlung im Sinne des § 5, Abs. 2 des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Der Bundestag ist mindestens acht Wochen vorher vom Vorstand einzuberufen und wird gebildet aus

- a) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder und zentralen Verbände;
- b) den Mitgliedern des Präsidiums,
- c) je einem Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Bundesarbeiterkammer und des Pensionistenverbandes Österreichs,
- d) den Vorsitzenden-Stellvertretern der Ausschüsse gem. § 22 Abs. 3 und 4;
- e) den Bundesreferenten oder einem Stellvertreter;
- f) den Vorsitzenden der Landesreferententage oder deren Stellvertretern;
- g) den Mitgliedern der Bundeskontrolle.

(3) Die Anzahl der Delegierten der Landesverbände wird folgendermaßen berechnet: Ausgehend von einer Delegiertenzahl von 100 werden 40 Delegierte prozentuell nach der Anzahl der Mitglieder und 60

Delegierte prozentuell nach der Anzahl der Vereine für den jeweiligen Landesverband berechnet und entsendet.

(4) Der Generalsekretär, die Abteilungsleiter der Bundesgeschäftsstelle und die Landesgeschäftsführer nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als Delegierte entsendet werden.

(5) Die Zentralen Verbände Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs (ARBÖ) entsenden fünf Delegierte, die Naturfreunde Österreich entsenden drei Delegierte, der ASKÖ-Flugsportverband (FSV) und der Verband der Österreichischen Arbeiter-Fischerei-Vereine (VÖAFV) entsenden je einen Delegierten.

(6) Der Bundestag findet mindestens alle 4 Jahre statt. Er ist einzuberufen über

- a) Beschluss des Präsidiums;
- b) Beschluss der Länderkonferenz
- c) schriftlichen und begründeten Antrag von mehr als einem Zehntel der Mitglieder der Bundesorganisation;
- d) Verlangen der Bundeskontrolle gem. § 21 Abs. 5 VerG 2002.

(7) Der Bundestag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, sofern die stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht haben nur Delegierte, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bundestag stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben. Für die Funktionen eines Präsidiumsmitglieds ist Volljährigkeit erforderlich. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Änderung dieses Statuts ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Zur Erstellung eines Wahlvorschlags für den nächsten Bundestag ist 8 Wochen vorher eine Wahlkommission einzuberufen, der je ein Vertreter der Landesverbände und des Präsidiums angehören. Den Vorsitz führt der Vertreter des Präsidiums.

§ 12. Aufgaben des Bundestages

(1) Dem Bundestag steht als oberstem Organ des Verbandes das Recht zu, in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Geschäftsordnung des Bundestages und Wahl der erforderlichen Kommissionen zu beschließen;
- b) die Kenntnisnahme der Berichte des Präsidiums über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Bundeskontrolle;
- c) Beiträge der Mitglieder und angeschlossenen Vereine (Verbände) an die Bundesorganisation;
- d) die Wahl und Enthebung der Mitglieder der Organe der Bundesorganisation (§ 10, lit c bis e);
- e) Anträge der Länderkonferenz und des Präsidiums;
- f) Auswahl eines Abschlussprüfers, sofern dies gem. § 22 Abs. 2 VerG 2002 erforderlich ist;
- g) Anträge von Mitgliedern und Delegierten (Abs. 2);
- h) die Änderung dieses Statuts und die freiwillige Auflösung der Bundesorganisation sowie die Beschlussfassung über das in diesem Fall zu erstellende Liquidationsbudget und die Bestellung eines Abwicklers;

(2) Anträge von Mitgliedern oder Delegierten (Abs. 1. lit. g), die mindestens vier Wochen vor dem Bundestag ordnungsgemäß bei der Bundesgeschäftsstelle eingebracht werden, müssen behandelt werden. Anträge von Delegierten sind darüber hinaus von mindestens 10 Delegierten zu unterstützen. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge entscheidet der Bundestag.

(3) Der Bundestag kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten anderen Organen der Bundesorganisation übertragen.

§ 13. Länderkonferenz

- (1) Die Länderkonferenz wird gebildet aus
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) den Delegierten der Landesverbände und Zentralen Verbände (Abs. 2);
 - c) die Vorsitzenden-Stellvertreter der Ausschüsse gem. § 22 Abs. 3 und 4;
 - d) den vom Bundesreferententag gewählten Mitgliedern des Sportausschusses;
 - e) den vom Präsidium bestellten weiteren Mitglieder des Ausschusses für Fitness und Gesundheitsförderung;
 - f) die Vorsitzenden der Landesreferententage oder deren Stellvertreter;
 - g) je einem Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, der Bundesarbeiterkammer und des Pensionistenverbandes Österreich;
- (2) Die Landesverbände entsenden 40 Delegierte nach dem für den Bundestag geltenden Verteilungsschlüssel, mindestens jedoch einen Delegierten. Die zentralen Verbände entsenden je einen Delegierten.
- (3) Die Mitglieder der Bundeskontrolle, der Generalsekretär, die Abteilungsleiter der Bundesgeschäftsstelle und die Landessekretäre (Landesgeschäftsführer) nehmen an der Länderkonferenz mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht als stimmberechtigte Delegierte entsendet werden.
- (4) Die Länderkonferenz ist mindestens einmal jährlich abzuhalten und entfällt in Kalenderjahren, in denen ein Bundestag stattfindet. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens acht Wochen vorher.
- (5) Die Länderkonferenz ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig, sofern die Delegierten ordnungsgemäß geladen wurden. Stimmrecht haben nur Delegierte, die am 1. Jänner des Jahres, in dem der Bundestag stattfindet, das 14. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Delegierte hat eine Stimme; das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Länderkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 14. Aufgaben der Länderkonferenz

Der Länderkonferenz obliegt:

- a) Angelegenheiten, die ihr der Bundestag übertragen hat;
- b) Kenntnisnahme der Berichte des Präsidiums über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Bundeskontrolle;
- c) Anträge an den Bundestag;
- d) Anträge des Präsidiums;
- e) Anträge von Mitgliedern und Delegierten; diese sind mindestens vier Wochen vor der Länderkonferenz der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln. Anträge von Delegierten sind von mindestens 5 Delegierten zu unterfertigen. Über die Behandlung verspätet eingebrachter Anträge entscheidet die Länderkonferenz.

§ 15. Präsidium

- (1) Das Präsidium wird gebildet aus:
 - a) dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten
 - b) weiteren höchstens 20 Mitgliedern; worunter mindestens je ein Vertreter eines jeden Landesverbandes, der Naturfreunde und des ARBÖ sowie die Stellvertreter des Sportausschusses und des Ausschusses für Fitness und Gesundheitsförderung sein müssen.
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Präsidiums teil:
 - a) der Generalsekretär
 - b) der Vorsitzende der Bundeskontrolle (§ 20, Abs. 4);
 - c) weitere Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle über Beschluss des Präsidiums.
- (3) Das Präsidium kann seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.
- (4) Das Präsidium tagt bei Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter welchen sich der Präsident oder ein

Vizepräsident zu befinden hat, beschlussfähig. Es ist mindestens zwei Wochen vorher einzuberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

(5) Eine Übertragung des Stimmrechts an ein anderes Präsidiumsmitglied ist möglich, jedoch darf ein Präsidiumsmitglied insgesamt nicht mehr als drei Stimmen auf sich vereinen und muss die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Präsidiumsmitglieder gegeben sein.

(6) Die Funktionsdauer des Präsidiums währt bis zur Wahl beim nächsten Bundestag.

(7) Die Funktion eines Präsidiumsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch den Bundestag oder durch Rücktritt, der dem Präsidium gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Präsidiums ist dem Bundestag gegenüber schriftlich zu erklären.

(8) Dem Präsidium steht das Recht zu, bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, dem beratende Stimme zukommt. Bei Ausscheiden des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten hat das Präsidium zu entscheiden, ob ein Bundestag einzuberufen ist oder eine Ergänzung durch Kooptation erfolgt, die jedenfalls mit Stimmrecht im Präsidium und Vorstand erfolgt. Ist mehr als die Hälfte der vom letzten Bundestag gewählten Mitglieder ausgeschieden, ist zum Zweck der Neuwahl ein Bundestag einzuberufen.

§ 16. Aufgaben des Präsidiums

(1) Dem Präsidium obliegen folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Festlegung allgemeiner Grundsätze der Verbandspolitik;
- b) Überwachung der Tätigkeit der Organe;
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
- d) Investitionen mit Anschaffungskosten von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr;
- e) Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten sowie Gewährung von Darlehen und Krediten von mehr als 200.000 Euro im Einzelfall oder insgesamt in einem Geschäftsjahr;
- f) Aufnahme von Mitgliedern (ausgenommen Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 lit c und Abs. 3 lit. a)
- g) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresvoranschlags (Budget)
- h) der Ausschluss eines Mitgliedes der Ausschüsse von der weiteren Zugehörigkeit, wenn dieses gegen wichtige Interessen der Bundesorganisation oder eines Landesverbandes verstößt; gegen den Ausschluss ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zugelassen.
- i) Einrichtung von Bundesreferaten
- j) Angelegenheiten, die ihm der Bundestag oder die Länderkonferenz übertragen hat;
- k) Kenntnisnahme der Berichte des Vorstands über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung sowie der Bundeskontrolle;
- l) Anträge an den Bundestag und die Länderkonferenz;
- m) Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit einer Beschlussfassung dem Bundestag oder der Länderkonferenz nicht zugeführt werden können.
- n) Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschluss gem. § 8, Abs. 3;
- o) Genehmigung der Geschäftsordnungen für den Vorstand und die Ausschüsse;
- p) Auswahl eines Abschlussprüfers, wenn der Bundestag keine Wahl getroffen hat und eine Bestellung noch vor dem nächsten Bundestag notwendig ist.

(2) Die Mitglieder des Präsidiums haben die Verbandsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Pflichten sowie der Beschlüsse der Verbandsorgane zu führen. Das Präsidium ist berechtigt, von den anderen Organen oder deren Mitgliedern jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Verbandes zu verlangen. Auch ein einzelnes Präsidiumsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an das Präsidium, verlangen. Wird die Berichterstattung abgelehnt, so kann der Bericht nur dann verlangt werden, wenn vier weitere Präsidiumsmitglieder das Verlangen unterstützen. Der Bericht ist innerhalb von zwei Wochen vorzulegen und allen Präsidiumsmitgliedern zu übermitteln.

(3) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 17. Vorstand

- (1) Der Vorstand wird gebildet aus dem Präsidenten und den 3 Vizepräsidenten
- (2) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des Vorstands teil:
 - a) der Generalsekretär
 - b) der Vorsitzende der Bundeskontrolle;
 - c) weitere Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle über Beschluss des Vorstands.
- (3) Der Vorstand tagt bei Bedarf und ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmrechtsübertragung ist möglich, jedoch muss mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sein.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über das Präsidium für den Vorstand sinngemäß.

§ 18. Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinn des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) für einen geregelten Geschäftsbetrieb zu sorgen;
 - b) Kurse und sonstige dem Verbandszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;
 - c) das Verbandsvermögen zu verwalten und ein entsprechendes Rechnungswesen unter Beachtung allfälliger gesetzlicher Bestimmungen und Beschlüssen der Verbandsorgane einzurichten; bei Eingehen von Verpflichtungen ist auf die finanziellen Möglichkeiten des Verbandes Bedacht zu nehmen;
 - d) Das Rechnungsjahr festzulegen; es darf zwölf Monate nicht überschreiten;
 - e) Erstellung eines Jahresvoranschlags (Budget), der dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist;
 - f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende eines Rechnungsjahres eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) samt Vermögensübersicht zu erstellen;
 - g) einen Bundestag einzuberufen und diesen über die Tätigkeit (Rechenschaftsbericht) und die finanzielle Gebarung zu informieren; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben;
 - h) die Länderkonferenz und das Präsidium einzuberufen und in diesen Organen über seine Tätigkeit zu berichten sowie diesen Organen jederzeit Auskunft zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren;
 - i) von der Bundeskontrolle oder dem Abschlussprüfer aufgezeigte Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen;
 - j) die Mitglieder in geeigneter Weise über die geprüfte Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu informieren; geschieht dies anlässlich eines Bundestages, ist die Bundeskontrolle einzubinden;
 - k) erforderliche Meldungen an Behörden (z.B. Vereinsbehörde, Finanzbehörde) zu erledigen;
 - l) Dienstverhältnisse zu begründen oder aufzulösen;
 - m) Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - n) zwischen den Organen der Bundesorganisation und der Landesverbände zu koordinieren.
- (2) Den Einberufungen des Bundestags, der Länderkonferenz und des Präsidiums sind neben einer Tagesordnung auch die erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Weitere Informations- und Berichtspflichten sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand zu regeln.
- (3) Jeder Vizepräsident übernimmt die verantwortliche Führung eines der drei Bereiche
 - a) Finanzen, Wirtschaft;
 - b) Sport mit dem Schwerpunkt Leistungs- und Wettkampfsport sowie internationaler Sportverkehr;
 - c) Fitness und Gesundheitsförderung sowie Projektangelegenheiten
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, dem Bundestag, der Länderkonferenz und dem Präsidium erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die näheren Regelungen hierfür sind in die Geschäftsordnung aufzunehmen.
- (5) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung selbst zu geben, die der Genehmigung durch das Präsidium bedarf.

§ 19. Vertretung, Vorsitzführung

(1) Der Präsident vertritt die Bundesorganisation nach außen bzw. gegenüber Dritten und zeichnet mit dem Generalsekretär oder einem Vizepräsidenten. Für laufende und häufig vorkommende Angelegenheiten können vom Vorstand hinsichtlich Vertretung und Unterzeichnung von Schriftstücken andere Regelungen getroffen werden.

(2) Der Präsident führt in den Sitzungen des Vorstands, des Präsidiums, der Länderkonferenz und des Bundestags den Vorsitz. Sind sowohl der Präsident als auch die Vizepräsidenten verhindert, führt das an Lebensjahren älteste Präsidiumsmitglied den Vorsitz. Der Präsident ist berechtigt, auch an Sitzungen der weiteren Verbandsorgane und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen oder ein Präsidiumsmitglied zu entsenden.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich eines anderen Organs fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Entscheidungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(4) Die Vizepräsidenten vertreten im Falle der Verhinderung den Präsidenten in der von ihm festgelegten Reihenfolge und erforderlichenfalls auch die anderen Vizepräsidenten.

§ 20. Bundeskontrolle, Abschlussprüfer

(1) Die Bundeskontrolle besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Bundestag gewählt werden, unabhängig und unbefangen sein müssen und keinem anderen Organ (ausgenommen Bundestag und Länderkonferenz) angehören dürfen. Sie müssen nicht Verbandsmitglieder sein. Die Bundeskontrolle gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(2) Die Bundeskontrolle hat

- a) die Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel laufend, mindestens aber einmal jährlich, spätestens innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung (Bilanz) zu prüfen;
- b) in ihrem Prüfbericht die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen;
- c) Gebarungsmängel und/oder Gefahren für den Bestand des Verbands aufzuzeigen, vor allem dann, wenn die eingegangenen Verpflichtungen die Mittel des Verbands übersteigen;
- d) vom Vorstand die Einberufung eines außerordentlichen Bundestages zu verlangen, wenn sie feststellt, dass vom Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstoßen wurde, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach, können die Rechnungsprüfer selbst einen Bundestag einberufen;
- e) auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben und auf Inschlaggeschäfte (Rechtsgeschäfte zwischen Präsidiumsmitgliedern und dem Verband) besonders einzugehen;
- f) im Falle der Auflösung des Verbands die Schlussrechnung und den Schlussbericht des Abwicklers zu prüfen;
- g) die Finanzgebarung der Landesverbände fallweise und unter sinngemäßer Anwendung obiger Bestimmungen zu prüfen.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands haben der Bundeskontrolle die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Mitglieder der Bundeskontrolle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der zu den Sitzungen des Präsidiums einzuladen und berechtigt ist, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Falle seiner Verhinderung ist das Teilnahmerecht auf einen anderen Rechnungsprüfer zu übertragen.

(5) Die Bundeskontrolle ist grundsätzlich nur dem Bundestag verantwortlich; sie hat das Präsidium, den Vorstand, die Länderkonferenz und den Bundestag über die Gebarungsprüfung sowie allenfalls festgestellte Mängel laufend zu informieren. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Präsidiums oder des Vorstands hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und diesem darüber zu berichten.

(6) Die Bundeskontrolle hat vor der Vorlage des Prüfungsberichts den Vorstand zu einer Stellungnahme einzuladen, die gemeinsam mit dem Prüfungsbericht den zuständigen Organen vorzulegen ist.

(7) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Bundeskontrolle die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Kooptation eines vom Bundestag gewählten Mitglieds der Kontrolle nur im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Kontrolle erfolgen darf.

(8) Im Falle der Bestellung eines Abschlussprüfers gem. § 22 Abs.2 VerG übernimmt dieser die Aufgaben der Bundeskontrolle. Das Präsidium kann jedoch eine Gebarungsprüfung durch die Bundeskontrolle neben einem Abschlussprüfer beschließen. Die Auswahl des Abschlussprüfers obliegt dem Bundestag; ist eine Bestellung noch vor dem nächsten Bundestag notwendig, hat das Präsidium die Auswahl vorzunehmen. Die Bestellung erfolgt in beiden Fällen durch den Vorstand.

§ 21. Bundesreferate, Bundesreferententage

(1) Bundesreferate können über Beschluss des Präsidiums sowohl in anerkannten Sportarten als auch in nicht anerkannten Sportarten oder für besondere Fachgebiete sowie für Fitness und Gesundheitsförderung eingerichtet werden und bestehen aus den Vorsitzenden der Landesreferate (Landesreferenten) bzw., wenn in einem Landesverband kein Landesreferat eingerichtet ist, aus einem Vereinsvertreter.

(2) Der Vorsitzende eines Bundesreferats (Bundesreferent) gem. Abs. 1 und erforderlichenfalls ein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Bundesreferats gewählt und vom Präsidium bestätigt. Der Vorsitzende muss nicht Landesreferent sein.

(3) Die Geschäftsordnung der Bundesreferate genehmigt der Vorstand. Die Beschlüsse der Bundesreferate werden wirksam, wenn sie vom jeweils zuständigen Ausschuss bestätigt werden.

(4) Das Präsidium kann Vorsitzende der Bundesreferate oder deren Stellvertreter ihrer Funktion entheben, wenn sie gegen wesentliche Landes- oder Bundesinteressen verstoßen. Bis zu einer Neuwahl führt ein vom Bundesreferat vorgeschlagener und vom Präsidium bestätigter Funktionär die Geschäfte des Bundesreferates.

(5) Die Bundesreferate organisieren sich in den Bundesreferententagen für Sport sowie für Fitness und Gesundheitsförderung. Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Bundesreferententag entscheidet, wenn keine einvernehmliche Zuordnung erfolgt, das Präsidium.

(6) Der Bundesreferententag für Sport besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden des Sportausschusses und seinem Stellvertreter;
- b) den Vorsitzenden der Bundesreferate (Bundesreferenten), die sich mit Sport im Sinne des § 18 Abs. 3, lit. b befassen, oder einem Vertreter des Bundesreferats;
- c) den Vorsitzenden der Landesreferententage oder deren Stellvertretern;
- d) zwei Vertretern des Bundesreferententages für Fitness und Gesundheitsförderung;
- e) dem Abteilungsleiter für Sport und Marketing;
- f) je einem Vertreter von ARBÖ und Naturfreunde;

(7) Der Bundesreferententag für Fitness und Gesundheitsförderung besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Ausschusses für Fitness und Gesundheitsförderung und seinem Stellvertreter;
- b) den Vorsitzenden der Bundesreferate, die sich mit Fitness und Gesundheitsförderung befassen, oder einem Vertreter dieser Bundesreferate;
- c) den Vorsitzenden der Ausschüsse für Fitness und Gesundheitsförderung in den Landesverbänden oder deren Stellvertreter;
- d) den Fit-Koordinatoren der Landesverbände
- e) dem Abteilungsleiter für Fitness und Gesundheitsförderung
- f) je einem Vertreter von ARBÖ und Naturfreunde;
- g) zwei Vertretern des Bundesreferententags für Sport;

(8) Mit beratender Stimme nehmen an den Bundesreferententagen der Generalsekretär sowie weitere vom Präsidium oder Vorstand entsandte Mitglieder teil.

(9) Den Vorsitz in den Bundesreferententagen führt der jeweils zuständige Vizepräsident, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter im Ausschuss.

(10) Die Bundesreferententage können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, unter welchen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zu befinden hat, notwendig.

(11) Die Bundesreferententage sind beratende und in der Vollziehung mitwirkende Organe. Bei der Vollziehung im Rahmen der Ermächtigungen bzw. Aufträge bedürfen die Beschlüsse keiner weiteren Zustimmung.

§ 22. Ausschüsse

(1) Das Präsidium kann zur Beratung einzelner Sachgebiete Ausschüsse einrichten und deren innere Organisation regeln.

(2) Als Ausschüsse sind jedenfalls einzurichten:

- a) Sportausschuss
- b) Ausschuss für Fitness und Gesundheitsförderung;
- c) Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

(3) Dem Sportausschuss obliegt die Koordinierung des Sports mit dem Schwerpunkt Leistungs- und Wettkampfsport und des internationalen Sportverkehrs sowie der damit verbundenen Bundesreferate. Er besteht aus

- a) dem für Sport zuständigen Vizepräsidenten als Vorsitzenden und einem vom Ausschuss zu wählenden Stellvertreter;
- b) den Vorsitzenden der Landesreferententage oder deren Stellvertreter;
- c) höchstens fünf weiteren vom Bundesreferententag gewählten Mitgliedern;
- d) dem Generalsekretär;
- e) dem Abteilungsleiter für Sport und Marketing;
- f) weiteren vom Präsidium bestellten Mitgliedern;
- g) einem Vertreter des Ausschusses für Fitness und Gesundheitsförderung;
- h) je einem Vertreter der Naturfreunde und des ARBÖ;

(4) Dem Ausschuss für Fitness und Gesundheitsförderung obliegt die Koordinierung der Aktivitäten im Bereich Fitness und Gesundheitsförderung der Bundesorganisation und der Landesverbände sowie der damit verbundenen Bundesreferate. Der Ausschuss besteht aus

- a) dem für Fitness und Gesundheitsförderung zuständigen Vizepräsidenten als Vorsitzenden und einem vom Ausschuss zu wählenden Stellvertreter;
- b) weiteren vom Präsidium bestellten Personen;
- c) dem Generalsekretär;
- d) dem Abteilungsleiter für Fitness und Gesundheitsförderung;
- e) den Koordinatoren für Fitness und Gesundheitsförderung in den Landesverbänden;
- f) einem Vertreter des Sportausschusses;

(5) Dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft obliegt die Beratung in finanziellen, wirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten einschließlich Rechts-, Steuer- und Versicherungsfragen. Ihm gehören an

- a) der für Finanzen und Wirtschaft zuständige Vizepräsident
- b) fünf weitere vom Präsidium aus seiner Mitte bestimmte Mitglieder
- c) der Generalsekretär

(6) Die Ausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen.

(7) Die Ausschüsse können bei Bedarf Unterausschüsse (Arbeitsausschüsse) aus dem Kreise der Ausschussmitglieder einrichten.

(8) Die Beschlüsse in den Ausschüssen werden bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst und bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 23. Schiedsgericht

(1) Die Mitglieder der Bundesorganisation sind verpflichtet, bei Streitigkeiten aus dem Bereich der Bundesorganisation vor Anrufung eines ordentlichen Gerichts das verbandsinterne Schiedsgericht anzurufen.

(2) Es setzt sich aus drei unbefangenen Personen zusammen und wird derart gebildet, dass jeder Streitbeteiligte ein Mitglied als Beisitzer namhaft macht, die eine weitere Person aus dem Kreise der Bundeskontrolle zum Vorsitzenden wählen. Kommen die entsendeten Beisitzer zu keiner einvernehmlichen Wahl des Vorsitzenden, entscheidet das Los.

(3) Das Schiedsgericht ist binnen vier Wochen einzusetzen und entscheidet nach freier Beweiswürdigung und unter Zugrundelegung der Statuten und Beschlüsse der Organe mit Stimmenmehrheit in Anwesenheit aller Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Den Streitbeteiligten ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 24. Bundesgeschäftsstelle

(1) Die Geschäfte des Verbands, seiner Organe und Ausschüsse sind unter der Leitung des Präsidenten von der Bundesgeschäftsstelle zu besorgen.

(2) Leiter des inneren Dienstes der Bundesgeschäftsstelle ist der Generalsekretär.

4. Abschnitt Auflösung

§ 25. Auflösung der Bundesorganisation

Die freiwillige Auflösung der Bundesorganisation kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bundestag beschlossen werden, zu dem alle stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß einzuladen sind und auf welchem mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dafür stimmen. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes hat dieser Bundestag auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat er einen Abwickler zu berufen. Das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist jedenfalls ungeschmälert für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Im Idealfall ist dabei das Vermögen an eine, die gleichen Ziele wie die ASKÖ Bundesorganisation verfolgende gemeinnützige Organisation übertragen, die dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützige Förderung des Sportes im Sinne der BAO zu verwenden hat. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

(1) Der letzte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde das Datum der freiwilligen Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift sowie den Beginn der Vertretungsbefugnis eines allenfalls bestellten Abwicklers binnen vier Wochen nach Beschlussfassung über die Auflösung mitzuteilen.

(1) Die freiwillige Auflösung der Bundesorganisation kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Bundestag beschlossen werden, zu dem alle stimmberechtigten Delegierten ordnungsgemäß einzuladen sind und auf welchem mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten dafür stimmen.